H. Engelhardt, Inh. O. Sommer, Kronach

TURNERSCHAFT
1861 e. V.
KRONACH

Satzung

Vereinssatzung
der
Turnerschaft Kronach 1861 e.V.

(Stand 26.3.1982)

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein wurde am 16.3.1861 gegründet und führt den Namen Turnerschaft Kronach 1861 e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kronach und wurde am 4.7.1921 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kronach eingetragen; er ist Mitglied des BLSV und DTB und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff.AO). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im einzelnen durch:

a) Abhaltung von geordneten Turn-Sport- und Spielübungen

Schaffung und Instandhaltung der Sportanlagen des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte.

Durchführung von Versammlungen, Vereinsabenden, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.

Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die beim Vorstand um schriftliche Aufnahme nachsucht.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

b) Mitglieder haben die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten und die Satzung zu beachten.

c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 4

Disziplinarordnung

a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschußes ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Wenn es die Interessen des Vereins gebietet, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

b) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in (a) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von DM 100.- und- oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden.

c) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

d) Ein Mitglied, das sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben hat, kann nur vom Vorstand in geheimer Abstimmung mit 3/4 Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

§ 5

Der Vorstand besteht aus dem

a) 1. Vorsitzenden
b) 2. Vorsitzenden
c) Kassenwart
d) Schriftwart
e) Hauptsportwart
f) Veranstaltungswart
g) Mitgliederwart
h) 2 Beisitzern

§ 6

Vereinsorgane sind:

a) Der Vorstand
b) Der Vereinsausschuß
c) Der Ältestenrat
d) Die Mitgliederversammlung

a) 1. Vorsitzender

vertritt den Verein alleine und leitet die Geschäfte des Vereines, soweit diese nicht einem anderen Vorstandsmitglied zugeteilt sind. Er beruft alle Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Alle vereinsinternen Veröffentlichungen bedürfen seiner Genehmigung.

b) 2. Vorsitzender

vertritt den 1. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist. Weiter obliegen dem 2. Vorsitzenden die Verwaltung der Liegenschaften des Vereins, er hat die entsprechenden Arbeiten anzuordnen und zu überwachen.

c) Kassenwart

er verwaltet allein verantwortlich die Kassengeschäfte des Vereines und hat jährlich den Entwurf eines Haushaltsplans dem Vorstand vorzulegen.

d) Schriftwart

führt die Protokolle und Schriftwechsel des Gesamtvorstandes mit den dazugehörenden Akten. Er führt die Vereinschronik und ist gleichzeitig Presse- und Werbewart.

e) Hauptsportwart

er ist verantwortlich für die Leibesertüchtigung und hat die sportlichen Tätigkeiten im Verein zu überwachen. Die Leiter aller Abteilungen sind ihm unterstellt. Er katalogisiert die Jahresberichte der Abteilungen.

f) Veranstaltungswart

er ist verantwortlich für die Pflege der Geselligkeit und kulturellen Weiterbildung. Dazu hat er entsprechende Veranstaltungen durchzuführen.

g) Mitgliederwart

er überwacht die Mitgliederbewegungen, erstellt die Mitgliederbestandserhebung und EDV-Eingaben. Zeigt Jubiläen und Geburtstage dem Vorstand an.

h) Zwei Beisitzer

sie werden von Fall zu Fall mit Sonderaufgaben beauftragt.

§ 7

Die Rechnungsprüfer

gehören nicht zum Vorstand. Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen höchstens zweimal hintereinander das Amt bekleiden. Ihr Bericht ist der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung in direkter und geheimer Wahl - bei Benennung nur eines Kandidaten ist die Wahl auch durch Handzeichen möglich - mit einfacher Stimmenmehrheit. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden die unter a,d,f und h und in den anderen Jahren die übrigen in § 6 genannten Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

§ 8

Der Vereinsausschuß besteht aus

1. Den Vorstandsmitgliedern

2. Den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschußes liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß stehen insbesonders die Rechte nach § 4a und § 4b dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschußes können zur Vorstandsitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Dem Vereinsausschuß müssen als Beiräte angehören:

a) die überfachliche Frauenwartin

b) die überfachliche Jugendleiterin

c) der überfachliche Jugendleiter und

d) die Leiter der einzelnen Abteilungen.

Über die Sitzung des Vereinsausschußes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die unter § 8a, b und c aufgeführten Mitglieder des Vereinsausschußes werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie werden in den Jahren mit gerader Zahl gewählt.

Die unter § 8d genannten Mitglieder werden jährlich im Januar von ihren Abteilungen mit einfacher Mehrheit gewählt und durch die Hauptversammlung bestätigt. Die Abteilungsleiter müssen 4 Wochen vor der Hauptversammlung ihren Jahresbericht schriftlich beim Hauptsportwart abgeben, ebenso ihre Wahl zum Abteilungsleiter.

Aufgaben des Vereinsausschußes

1.)Überwachung des gesamten Sport- Turn- und Spielbetriebes aller Abteilungen.

2.)Beschlußfassung über besondere Angelegenheiten der Abteilungen, auf Antrag des Vorstandes.

3.)Beratung und Ausarbeitung der turnerischen und sportlichen Veranstaltungen.

4.)Wahl der Abgeordneten zu Turntagen, Kursen und dergl.

§ 9

Der Ältestenrat

a) besteht aus 8 Mitgliedern. Er soll sich in erster Linie aus Ehrenmitgliedern zusammensetzen, die sich lange Jahre in der Vereinsleitung Verdienste erworben haben.

b) Der Ältestenrat hat lediglich beratende Funktion. Er soll bei wichtigen Sitzungen des Vereinsausschußes hinzugezogen werden.

c) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn kein Widerspruch erhoben wird, mit Zuruf auf 2 Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Zahl.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

Zum Geschäftsbericht dieser ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
b) Jahresbericht des Schatzmeisters
c) Bericht der Rechnungsprüfer
d) Jahresbericht des Hauptsportwartes unter Einschluß der Berichte der Abteilungsleiter
e) Entlastung des Schatzmeisters
f) Entlastung des Vorstandes durch den von der Hauptversammlung zu wählenden Wahlausschuß
g) Genehmigung des Haushaltplanes
h) Wahl der neuen Vorstandsmitglieder, Beiräte und Ältestenrat.
i) Wahl zweier fachkundiger Rechnungsprüfer, die kein anderes Amt bekleiden dürfen.
j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
k) Beschlußfassung nach § 11 c dieser Satzung
l) Beschlußfassung über bedeutende Vorhaben mit 3/4 Mehrheit
m) Änderung der Satzung mit 3/4 Mehrheit
n) Beschlußfassung über Anträge, die spätestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des 1. Vorsitzenden gerichtet werden müssen.
o) Auflösung des Vereins unter Beachtung des § 13 dieser Satzung.

Zu (f) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Sie haben den Wahlakt schriftlich durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung beschließt soweit nicht anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder über die Tagespressen durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller wahlberechtigten Mitgliedern oder auf Beschluß des Vereinsausschußes einzuberufen.

§ 11

a) Der Vorstand und der Vereinsausschuß sind beschlußfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurden. Die Abstimmung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, jeweils mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand und der Vereinsausschuß sind an den Satzungsauftrag und an die Beschlüsse gebunden. Sie haben der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

b) Der Vorstand ist zuständig für den Abschluß von Verträgen und Beschlußfassung über Anträge der Abteilungen.

c) Nur die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit über An- und Verkauf und Belastungen von Grundstücken, sowie die Aufnahme von Darlehen beschließen.

d) Bei unvorhergesehenen notwendigen Ausgaben darf der Haushaltsplan überschritten werden.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 13

Auflösung des Vereines

kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Aufhebung/Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Kronach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die vorstehende Satzung ist lt. Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.3.1982 anerkannt und genehmigt worden.

Die alte Satzung vom 13.1975 tritt außer Kraft.

Kronach, den 26.3.1982

Klaus Haller

- Klaus Haller -
1.Vorsitzender

- Luitgart Mölter -
Schriftführerin

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister Nr. 57 eingetragen.

Kronach, den 13.05.1982
Geschäftsstelle d. Amtsgerichts:

Graber, Sekr'in